

Dr. iur. Daniel Hunkeler

Anspruch der Gemeinschuldnerin auf Einsicht in vernichtbare, noch vorhandene Konkursakten?

Ein Kommentar zu BGE 130 III 42

Ein Anspruch der Gemeinschuldnerin auf Einsicht in noch vorhandene Konkursakten kann auch nach Ablauf der 10-jährigen Aufbewahrungsdauer bestehen (Änderung der Rechtsprechung).

[Rz 1] Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 3. Dezember 2003 (BGE 130 III 42).

[Rz 2] Am 22. August 1990 wurde ein vom Konkursamt Basel-Stadt über die natürliche Person Z durchgeführtes Konkursverfahren geschlossen. Fast 13 Jahre später stellte Z beim zuständigen Konkursamt ein Begehren um Akteneinsicht. Nachdem ihr dieses nicht gewährt worden war, gelangte sie an die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt. Diese hielt in ihrem Beschwerdeentscheid unter anderem fest, das Recht auf Akteneinsicht der Beschwerdeführerin sei untergegangen, weil die Akten des erledigten Konkurses gemäss Art. 5 der Verordnung des Bundesgerichts über die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten vom 5. Juni 1996 (VABK; SR 281.33) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 der Verordnung des Bundesgerichts über die Geschäftsführung der Konkursämter vom 5. Juni 1996 (KOV; SR 281.32) nach Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden dürften. Daran ändere sich auch nichts, dass die zur Einsicht angebehrten Konkursakten noch vorhanden seien.

[Rz 3] Die bundesgerichtliche Kammer hat auf Beschwerde von Z hin seine bisherige, von der kantonalen Aufsichtsbehörde angewendete Regel neu überdacht und geändert: Gemäss früherer bundesgerichtlicher Rechtsprechung war das Einsichtsrecht in Betreibungs- und Konkursakten durch die Dauer der amtlichen Pflicht zur Aufbewahrung der Akten begrenzt (BGE 110 III 49 E. 4 S. 51). Hatte ein Betreibungs- oder Konkursamt nach Ablauf dieser Dauer die Akten noch nicht vernichtet, war es ihm nicht verwehrt, einem Gesuchsteller gleichwohl Akteneinsicht zu gewähren, doch hatte der Gesuchsteller keinerlei Anspruch darauf (BGE 99 III 41 E. 3 S. 45).

[Rz 4] Die bundesgerichtliche Kammer hielt es für angezeigt, Art. 8a SchKG betreffend das Einsichtsrecht des Schuldners im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung auszulegen (vgl. BGE 128 V 20 E. 3a S. 24). Nach der Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 2 BV kann eine umfassende Wahrung der Rechte gebieten, dass ein Betroffener Akten eines abgeschlossenen Verfahrens einsieht. Dieser Anspruch ist davon abhängig, dass der Rechtsuchende ein besonderes schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen kann und findet seine Grenzen an überwiegenden öffentlichen Interessen des Staates oder an berechtigten Interessen Dritter (BGE 129 I 249 E. 3 S. 253). Es erschien der bundesgerichtlichen Kammer im beurteilten Fall nicht mehr gerechtfertigt, der Beschwerdeführerin als früherer Gemeinschuldnerin das Recht auf Einsicht in die Akten des erledigten eigenen Konkurses mit dem blossen Argument des Ablaufs der amtlichen Aufbewahrungsfrist bzw. der Vernichtbarkeit der Akten zu verweigern. Vielmehr sei zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin ein schutzwürdiges Interesse an der Einsicht in die zwar vernichtbaren, jedoch noch vorhandenen Akten habe, und ob (gegebenenfalls) andere Interessen einer Einsichtnahme entgegen stünden. In der Folge stellte die bundesgerichtliche Kammer in Gutheissung der Beschwerde fest, dass die Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall berechtigt sei, beim Konkursamt Einsicht in die noch vorhandenen Akten zu nehmen.

[Rz 5] Anzumerken bleibt, dass mit der Revision des SchKG von 1994/1997 (nur) das Einsichtsrecht Dritter auf fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens beschränkt wurde (vgl. Art. 8a Abs. 4 Satz 1 SchKG gegenüber Art. 8 aSchKG; vgl. BGE 130 III 42 E. 3.2.1 S. 43 f.). Die Rechtsprechung zum bisherigen SchKG, wonach ein Akteneinsichtsrecht Dritter (d.h. anderer Personen als die einstigen Parteien des Zwangsvollstreckungsverfahrens) ebenfalls während der 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungsdauer wahrgenommen werden kann, gilt unter revidiertem SchKG bzw. seit dem 1. Januar 1997 selbstverständlich nicht mehr (vgl. BGE 130 III 42 E. 3.2.1).

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., ist Rechtsanwalt bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich und Baden.

Rechtsgebiet: SchKG

Erschienen in: Jusletter 8. März 2004

Zitervorschlag: Daniel Hunkeler, Anspruch der Gemeinschuldnerin auf Einsicht in vernichtbare, noch vorhandene Konkursakten?, in: Jusletter 8. März 2004

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3013>